

REGIERUNGSRAT

22. Februar 2017

16.264

Motion Daniel Poppelreuter, BDP, Büttikon, und Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), vom 13. Dezember 2016 betreffend Anpassung Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) SAR 311.121 bezüglich Berufsausübungsbewilligung im Bereich Naturheilpraktik etc. mit eidgenössischem Abschluss; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regelung der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung in § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) liegt die gesundheitspolizeiliche Sicht (Sicherung der öffentlichen Gesundheit) zugrunde. Gemäss aktueller Gesundheitsgesetzgebung können komplementärtherapeutische Tätigkeiten unter Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c–f GesG im Kanton Aargau ohne staatliche Bewilligung ausgeübt werden. Mit Einführung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker wird die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für diese Berufe möglich (§ 4 Abs. 1 lit. g GesG). Dazu ist eine Anpassung der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121) vorgesehen.

Die Regelung der mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen und der von der Steuer ausgenommenen Leistungen erfolgt durch die Mehrwertsteuergesetzgebung. Diese Regelungskompetenz liegt ausschliesslich beim Bund. Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die im Besitz einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung eines Kantons sind, werden gemäss Praxis der Mehrwertsteuerbehörden von der Steuerpflicht ausgenommen.

Wie bereits im Motionstext erwähnt wird, wird – aus gesundheitspolizeilichen Gründen – die Bewilligungspflicht im Rahmen einer Ordnungsänderung eingeführt, dies in Umsetzung von § 4 Abs. 1 lit. g GesG durch Anpassung der VBOB. Nachdem sich auch in anderen gesundheitspolizeilich relevanten Bereichen Anpassungsbedarf durch Erfahrungen in der Vollzugspraxis, aber auch aufgrund geänderter Bestimmungen auf Bundesebene ergibt, wurde mit der Ergänzung der VBOB allein in Bezug auf die Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker noch zugewartet.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Es entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats, wie viele Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker aus den in der Motion genannten Gründen ihre Tätigkeit nicht im Kanton Aargau, sondern in umliegenden Kantonen ausüben. Völlig unbekannt ist, wie sich allenfalls diesbezüglich die Steuereinnahmen verhalten beziehungsweise wie viele Steuereinnahmen künftig durch Einführung der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker generiert werden.

Direkte Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung werden nicht erwartet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 619.–.

Regierungsrat Aargau